

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl




Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

17.02.2015

RUNDSCHREIBEN 023/2015

Lebensmittelrecht	Codex B 3	  
Betrifft: Honig und andere Imkereierzeugnisse B 3 - Änderungen		Frist:
Kurzinfo: Das Bundesministerium für Gesundheit gibt Änderungen im Kapitel B 3 „Honig und andere Imkereierzeugnisse“ bekannt. Bei den einzelnen Punkten wurden Überschriften eingefügt z.B. 1.2.2 Beurteilungsgrundsätze. Für eine leichtere Lesbarkeit werden die Gesetze nun in Fußnoten zitiert. Ein Anhang betreffend Lagerbedingungen wurde angefügt. Inhaltlich gab es sonst keine wesentlichen Veränderungen.		

Im Abschnitt 1 „Honig“ lautet der Punkt 1.3.2. „Gefilterter Honig“ nunmehr:

Neu!	Alt
„Gefilterter Honig“ muss als solcher bezeichnet werden. Die Angabe „nicht gefiltert“, „nicht filtriert“ oder sinngemäß wird nicht verwendet.	„Gefilterter Honig“ muss als solcher bezeichnet werden. Die Angabe „nicht filtriert“ wird nicht verwendet.

Der Absatz „Übergangsfristen zu den Abs. 1.3.1 und 1.3.2“ wurde wegen Ablauf gestrichen.

Punkt 1.3.3 Lagerbedingungen

Neu!	Alt
Um den Honig vor vorzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen, sind die deklarierten Lagerbedingungen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens bis zur Abgabe an die <u>Letztverbraucherin</u> /den Letztverbraucher einzuhalten (siehe Anhang).	Um den Honig vor vorzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen, sind die deklarierten Lagerbedingungen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens bis zur Abgabe an den Letztverbraucher einzuhalten.

Im Abschnitt 2 „Met (Honigwein)“ lautet der Punkt 2.1.3. Gärung nunmehr:

Neu!	Alt
Zur Unterstützung der Gärung und Klärung können die für önologische Verfahren und Behandlungen (im Sinne des Weingesetzes ³) gestatteten und bei der Meterzeugung üblichen technologischen Hilfsstoffe (z. B. Reinzuchthefen, Hefenährsalze, Klärmittel) verwendet werden. <u>Die Verwendung önologischer Behandlungsmittel mit allergenem Potential nach Anhang II der Lebensmittelinformationsverordnung verpflichtet zu einem Allergen-Hinweis auf dem Etikett.</u>	Zur Unterstützung der Gärung und Klärung können die für önologische Verfahren und Behandlungen (im Sinne des WeinG 1999 idgF.) gestatteten und bei der Meterzeugung üblichen technologischen Hilfsstoffe (z.B. Reinzuchthefen, Hefenährsalze, Klärmittel) verwendet werden.

Neu!

ANHANG

Empfehlung betreffend Lagerbedingungen

Da es sich bei Honig um ein Lebensmittel handelt, das durch ungeeignete Umgebungsbedingungen - insbesondere durch übermäßige Wärmeeinwirkung - negativ beeinflusst werden kann, wird die Anbringung von Lagerbedingungen empfohlen, wie z. B.

„trocken und vor Wärme geschützt lagern“, „vor Licht und Wärme geschützt lagern“.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Neufassung
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin